

## **Gesetz vom 26. März 2015, mit dem das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Nach dem Eintrag zu § 8 wird der Eintrag „§ 8a Allgemeiner Grundsatz“ eingefügt.*

b) *Der Eintrag zu § 13 lautet: „§ 13 Umfang der Bereitstellung“*

c) *Der Eintrag zu § 14 lautet: „§ 14 Grundsätze der Entgeltsbemessung“*

2. *In § 8 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „,sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen“.*

3. *In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005“ durch die Wortfolge „Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013“ ersetzt.*

4. *Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:*

### **„§ 8a**

#### **Allgemeiner Grundsatz**

(1) Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Abschnitts unterliegen, können - unbeschadet Abs. 2 - gemäß den §§ 13 bis 18 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(2) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, können gemäß den §§ 13 bis 18 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.“

5. *§ 9 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. deren Erstellung

a) nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,

b) nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;“

6. *§ 9 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„3. zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, eingeschränkt ist, einschließlich der Dokumente, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;“

7. *Nach § 9 Abs. 1 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:*

„3a. die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist;“

8. *§ 9 Abs. 1 Z 7 lautet:*

„7. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, ausgenommen Hochschulbibliotheken, sind;“

9. *§ 9 Abs. 1 Z 8 lautet:*

„8. die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven sind.“

10. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Dieser Abschnitt gilt nicht für Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten.“

11. In § 10 Abs. 1 Z 4 lit. d wird die Wortfolge „des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 121/2005“ durch die Wortfolge „des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 102/2014“ ersetzt.

12. In § 11 Z 3 wird am Ende der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; dem § 11 werden folgende Z 4 bis 7 angefügt:

„4. „maschinenlesbares Format“:

ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;

5. „offenes Format“:

ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;

6. „formeller, offener Standard“:

ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;

7. „Hochschule“:

eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen.“

13. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive sind nicht zur Verweisangabe verpflichtet.“

14. §§ 13 und 14 lauten:

### **„§ 13**

#### **Umfang der Bereitstellung**

(1) Öffentliche Stellen stellen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereit. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

(2) Abs. 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen nicht, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, um diesem Absatz nachzukommen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

### **§ 14**

#### **Grundsätze zur Entgeltsbemessung**

(1) Werden Entgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben, sind diese Entgelte auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
2. im Ausnahmefall, Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen werden gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festgelegt;
3. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(3) In den in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Fällen berechnen die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien. Diese Kriterien werden gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festgelegt. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung im entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(4) Soweit die in Abs. 2 Z 3 genannten öffentlichen Stellen Entgelte erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung im entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.“

15. § 16 lautet:

## **„§ 16**

### **Transparenz und praktische Vorkehrungen**

(1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte, deren Berechnungsgrundlage sowie die Bedingungen sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise, soweit möglich und sinnvoll im Internet, zu veröffentlichen.

(2) Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

(3) Die in § 14 Abs. 2 Z 2 genannten Anforderungen werden im Voraus festgelegt. Soweit möglich und sinnvoll, werden sie im Internet veröffentlicht.

(4) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, etwa

1. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind. Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann;
2. Auskunftspersonen und Informationsstellen.“

16. § 18 lautet:

## **„§ 18**

### **Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

(1) Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die nach dem 31. Dezember 2003 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im Internet, öffentlich bekannt zu machen. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass

der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschließlichen Rechtes ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen des Abs. 2 erster Satz fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als aufgelöst.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.“

*17. § 32 lautet:*

### **„§ 32**

#### **Umsetzungshinweis**

Mit dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S. 1, umgesetzt.“

*18. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die die §§ 8a, 13 und 14 betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 1 und 3, §§ 8a, 9 Abs. 1 und 1a, § 10 Abs. 1, § 11 Z 3 bis 7, § 12 Abs. 4, §§ 13, 14, 16, 18 und 32 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten am 18. Juli 2015 in Kraft.

## Vorblatt

### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, (im Folgenden: „PSI-Richtlinie“) wurde im Land Burgenland durch den 2. Abschnitt des Gesetzes über die Auskunftspflicht, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG), LGBl. Nr. 14/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, umgesetzt. Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Bgld. AISG wird die Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S. 1, CELEX-Nr. 32013L0037, (im Folgenden „PSI-Änderungs-RL“) auf Landesebene umgesetzt.

### **2. Inhalt:**

Folgende Regelungsschwerpunkte kennzeichnen den Entwurf:

- Schaffung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung
- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Bibliotheken, Museen und Archive
- Verpflichtung, Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen
- Die für die Weiterverwendung verlangten Entgelte dürfen grundsätzlich die Grenzkosten nicht übersteigen.
- Regelungen betreffend Transparenz
- Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Bgld. AISG wird die Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S. 1, auf Landesebene umgesetzt.

### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Da derzeit nicht definitiv abgeschätzt werden kann, welche Dokumente die öffentlichen Stellen im Burgenland zugänglich machen werden, ob sie dafür Entgelte einheben werden und wie viele Anträge auf Informationsweiterverwendung einlangen werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Höhe der den öffentlichen Stellen durch die Neuregelung entstehenden Kosten nicht quantifiziert werden.

## Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, (im Folgenden: „PSI-Richtlinie“) wurde im Land Burgenland durch den 2. Abschnitt des Gesetzes über die Auskunftspflicht, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG), LGBI. Nr. 14/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 79/2013, umgesetzt.

Am 27. Juni 2013 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 175 vom 27.06.2013 S. 1, (im Folgenden: „PSI-Änderungs-RL“) veröffentlicht. Diese Richtlinie ist nunmehr in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate, also bis 18. Juli 2015. Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Bgld. AISG wird die PSI-Änderungs-RL auf Landesebene umgesetzt.

Die RL 2003/98/EG enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind. Seit 2003 hat die Menge der Daten in der Welt, auch die der öffentlichen Daten, exponentiell zugenommen und neue Datentypen werden erstellt und gesammelt. Gleichzeitig ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzten Technologien zu beobachten. Diese schnelle technologische Entwicklung ermöglicht die Schaffung neuer Dienste und Anwendungen, die auf dem Verwenden, Aggregieren oder Kombinieren von Daten beruhen. Die im Jahr 2003 erlassenen Vorschriften der PSI-RL sind diesen schnellen Veränderungen nicht mehr gewachsen, sodass die Gefahr besteht, dass die wirtschaftlichen und sozialen Chancen, die sich aus der Weiterverwendung öffentlicher Daten ergeben, ungenutzt bleiben. Aus diesem Grund wurde die PSI-Änderungs-RL erlassen.

Diese sieht insbesondere Änderungen in folgenden Punkten vor, die mit vorliegendem Entwurf umgesetzt werden sollen:

- Schaffung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung (§ 8a des Entwurfes)
- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Bibliotheken, Museen und Archive (§ 9 Abs. 1 Z 8 des Entwurfes)
- Verpflichtung, Dokumente soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen (§ 13 des Entwurfes)
- Die für die Weiterverwendung verlangten Entgelte dürfen grundsätzlich die Grenzkosten nicht übersteigen (§ 14 des Entwurfes).
- Regelungen betreffend Transparenz (§ 16 des Entwurfes)
- Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen (§ 18 des Entwurfes)

Die Kompetenz zur Umsetzung der PSI-Richtlinie ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt: Dem Bund kommt die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich sowie für sämtliche privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen zu, den Ländern die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) - vgl. das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 6. September 2004, Zahl: BKA-603.764/0005-V/A/5/2004. Dies hat zur Folge, dass zwecks Umsetzung der PSI-Richtlinie ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze zu erlassen sind.

Der die PSI-Richtlinie im Kompetenzbereich des Landes Burgenland umsetzende 2. Abschnitt des Bgld. AISG orientiert sich im Interesse einer möglichst weitgehenden Harmonisierung des Informationsweiterverwendungsrechts in Österreich am Inhalt des Informationsweiterverwendungsgesetzes - IWG des Bundes, BGBl. I Nr. 135/2005, enthält jedoch auch die notwendigen Abweichungen von diesem Bundesgesetz, insbesondere bei der Regelung des persönlichen Geltungsbereichs und des Rechtsschutzes. Diese Linie soll auch mit vorliegendem Novellen-Entwurf beibehalten werden: Auch der vorliegende Entwurf orientiert sich am Begutachtungsentwurf des Bundes, der vom zuständigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft am 9.2.2015 zur Begutachtung ausgesandt wurde.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens ist auszuführen, dass derzeit nicht definitiv abgeschätzt werden kann, welche Dokumente die öffentlichen Stellen im Burgenland zugänglich machen werden, ob sie dafür Entgelte einheben werden und wie viele Anträge auf Informationsweiterverwendung einlangen werden. Daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Höhe der den öffentlichen Stellen durch die Neuregelung entstehenden Kosten nicht quantifiziert werden.

## Besonderer Teil

### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

### **Zu Z 2 (§ 8 Abs. 1):**

Die Notwendigkeit der Streichung der Wortfolge „sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen“ ergibt sich als Folge der im vorgeschlagenen § 8a (Z 4 des Entwurfes) vorgenommenen Änderungen in Umsetzung von Art. 3 der PSI-Änderungs-RL (siehe daher die Erläuterungen zu § 8a des Entwurfes).

### **Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):**

Aktualisierung des Verweises auf das Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000 des Bundes.

### **Zu Z 4 (§ 8a):**

Die PSI-RL enthielt keine Verpflichtung bezüglich der Gestattung der Weiterverwendung von Dokumenten. Die Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, blieb sohin Sache der Mitgliedstaaten. Nunmehr wird den Mitgliedstaaten durch die PSI-Änderungs-RL eine eindeutige Verpflichtung auferlegt, die Weiterverwendung aller Dokumente zu gestatten, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen. Die Normierung dieser Verpflichtung erfolgt durch Art. 3 Abs. 1 der PSI-Änderungs-RL und wird im Bgld. AISG durch die Einfügung von § 8a (neu) Abs. 1 umgesetzt. Der dort normierte Grundsatz gilt unmittelbar.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind gemäß Abs. 2 Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben. Für diese Dokumente besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass diese Dokumente bislang nicht in den Anwendungsbereich der PSI-RL gefallen sind und erst durch die PSI-Änderungs-RL (siehe Z 8 und 9 des Entwurfes) in den Anwendungsbereich kommen. Die Entscheidung, ob die Weiterverwendung solch eines Dokuments gestattet wird, ist Sache der betreffenden öffentlichen Stelle. Wird aber eine Weiterverwendung gestattet, hat dies nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Bgld. AISG zu erfolgen.

Festzuhalten ist, dass weder die PSI-RL noch die PSI-Änderungs-RL darauf abzielen, die Zugangsregelungen in den Mitgliedstaaten festzulegen oder zu ändern. Dementsprechend bleiben die Zugangsregelungen auch durch den 2. Abschnitt des Bgld. AISG weiterhin unberührt.

### **Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1 Z 1):**

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. a PSI-Änderungs-RL, der die in Art. 1 Abs. 2 lit. a PSI-RL normierte Ausnahmebestimmung enger fasst. Zum besseren Verständnis ist zunächst auf die Erläuterungen zu (Art. 1 Abs. 2 lit. a PSI-Richtlinie umsetzenden) § 9 Abs. 1 Z 1 der Regierungsvorlage zum Bgld. AISG zu verweisen. Der Begriff des „öffentlichen Auftrags“ ist im Sinne von „öffentliche Aufgabe“ zu verstehen. Dokumente, die die öffentliche Stelle im öffentlichen Auftrag erstellt, fallen in den Anwendungsbereich der RL. Nicht in den Anwendungsbereich der RL fallen dagegen Dokumente, die von der öffentlichen Stelle ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden. Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend.

Die PSI-Änderungs-RL bringt nun folgende Änderung: Für den Fall, dass die Abgrenzung zwischen dem Tätigkeitsbereich einer öffentlichen Stelle, der als öffentlicher Auftrag gilt, und anderem, eigenwirtschaftlichen Tätigwerden, nicht durch Gesetz, sondern lediglich durch Verwaltungspraxis vorgenommen wird, muss diese Verwaltungspraxis erhöhten Anforderungen genügen (nämlich transparent sein und regelmäßig überprüft werden), damit die Ergebnisse von eigenwirtschaftlichem Tätigwerden nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Damit soll einerseits vermieden werden, dass die öffentliche Stelle nach Gutdünken Dokumente dem Anwendungsbereich der Richtlinie entziehen kann und andererseits, dass der Weiterverwender im Vorhinein – etwa bei der Aufstellung eines Business Plans – nicht abschätzen kann, ob bestimmte Dokumente als Ressource für sein geplantes Produkt nach dem 2. Abschnitt des Bgld. AISG voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.

Genügt eine Verwaltungspraxis nicht den erhöhten Anforderungen (Transparenz und regelmäßige Überprüfung), dann ist die Rechtsfolge, dass die Ausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. a PSI-Änderungs-RL nicht greift und das fragliche Dokument – sofern keine andere Ausnahme greift – somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Transparenz wird beispielsweise hergestellt, indem der öffentliche Auftrag im Vorhinein z. B. über eine Webseite bekannt gemacht wird.

**Zu Z 6 (§ 9 Abs. 1 Z 3):**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. ca der PSI-Änderungs-RL, wonach die RL auf Dokumente, zu denen der Zugang durch die Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten eingeschränkt ist, nicht anwendbar ist.

**Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1 Z 3a):**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. cc der PSI-Änderungs-RL. Demnach ist die RL auf Dokumente, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, nicht anwendbar, was sich an sich bereits aus Art. 1 Abs. 2 lit. ca der PSI-Änderungs-RL (Z 6 des Entwurfes) ergibt. Weiters wird normiert, dass die RL auch auf jene Teile von Dokumenten nicht anwendbar ist, die zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht auf Datenschutz vereinbar ist.

**Zu Z 8 und 9 (§ 9 Abs. 1 Z 7 und Z 8):**

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. e und f der PSI-Änderungs-RL. Demnach wird der Anwendungsbereich der PSI-RL auf Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive ausgeweitet. Bibliotheken, Museen und Archive sind im Besitz umfangreicher, wertvoller Informationsbestände. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, zB in den Bereichen Lernen und Tourismus. Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung öffentlichen kulturellen Materials sollten unter anderem Unternehmen der Union in die Lage versetzen, dessen Potenzial zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Andere kulturelle Einrichtungen (wie Orchester, Opern, Ballette sowie Theater), einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive, verbleiben auch weiterhin außerhalb des Anwendungsbereichs, zumal es sich in diesen besonderen Fällen um „darstellende Künste“ handelt. Da fast ihr gesamtes Material geistiges Eigentum Dritter ist und daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen würde, wäre wenig damit erreicht, sie in deren Anwendungsbereich aufzunehmen.

**Zu Z 10 (§ 9 Abs. 1a):**

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. cb der PSI-Änderungs-RL, wonach die RL nicht auf Teile von Dokumenten anwendbar ist, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten.

**Zu Z 11 (§ 10 Abs. 1 Z 4 lit. d):**

Aktualisierung des Verweises auf das Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG des Bundes.

**Zu Z 12 (§ 11 Z 4 bis 7):**

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Art. 2 Z 6 bis 9 der PSI-Änderungs-RL. Es werden neue Begriffsbestimmungen eingeführt. Ein Dokument ist maschinenlesbar, wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein; sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, gelten nicht als maschinenlesbar.

**Zu Z 13 (§ 12 Abs. 4):**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 letzter Satz der PSI-Änderungs-RL und statuiert eine Ausnahme für Bibliotheken, Museen und Archive zur Verweisangabe. Ansonsten besteht zu Art. 4 Abs. 3 kein Umsetzungsbedarf, da diesem in den sonstigen Punkten bereits durch § 12 Abs. 3 und 4 Bgld. AISG entsprochen wird.

**Zu Z 14 (§§ 13 und 14):**

§ 13 (neu) dient der Umsetzung von Art. 5 der PSI-Änderungs-RL.

Abs. 1 stellt klar, dass öffentliche Stellen Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen zur Verfügung stellen müssen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten zugänglich zu machen. Das Format sollte die Interoperabilität garantieren, indem es zB den Grundsätzen für Kompatibilitäts- und Verwendbarkeitsanforderungen an Geodaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25.04.2007 S. 1, entspricht.

Abs. 2 schränkt einerseits die Verpflichtung des Abs. 1 ein, bringt andererseits aber auch zum Ausdruck, dass die öffentlichen Stellen gemäß Abs. 1 grundsätzlich verpflichtet sind, Auszüge aus Dokumenten zur

Verfügung zu stellen.

Abs. 3 normiert in Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der PSI-Änderungs-RL, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten fortzusetzen, und bringt insofern eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage, als nach dieser lediglich die Erstellung nicht fortzusetzen war.

§ 14 (neu) dient der Umsetzung von Art. 6 der PSI-Änderungs-RL.

Abs. 1 statuiert - als wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen § 14 Bgld. AISG („Vollkostenansatz“) - den Grundsatz, dass Entgelte, die für die Weiterverwendung von Dokumenten erhoben werden, auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt sind („Grenzkostenansatz“). Es bleibt den öffentlichen Stellen jedoch nach wie vor unbenommen, auf das Einheben von Entgelten zu verzichten.

Abs. 2 sieht drei Ausnahmen zu diesem Grundsatz vor: Und zwar für

- öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
- im Ausnahmefall, Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken;
- Bibliotheken, Museen und Archive.

Abs. 3 ergänzt die Ausnahmen des Abs. 2 Z 1 und 2, indem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen.

Abs. 4 ergänzt die Ausnahme des Abs. 2 Z 3, indem festgelegt wird, welche Kosten abweichend von Abs. 1 im Entgelt berücksichtigt werden dürfen.

Hingewiesen wird auf die Bekanntmachung der Europäischen Kommission „Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätzen und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten“, ABl. C 240/1 vom 24.07.2014, Punkt 4 (Leitlinien für die Gebührenerhebung).

#### **Zu Z 15 (§ 16):**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 und 9 der PSI-Änderungs-RL und bewirkt eine Neufassung von § 16 Bgld. AISG, der Transparenz für den Weiterverwender schafft.

Gemäß Abs. 1 sind - in Umsetzung von Art. 7 der PSI-Änderungs-RL - die geltenden Standardentgelte, einschließlich der Berechnungsgrundlage und der Bedingungen im Voraus festzulegen und zu veröffentlichen. Es besteht keine Verpflichtung, Standardentgelte festzulegen, wo solche nicht existieren. In diesem Fall sind jedoch gemäß Abs. 2 - in Umsetzung von Art. 7 der PSI-Änderungs-RL - die Faktoren, die bei der Berechnung der Entgelte berücksichtigt werden, im Voraus anzugeben und auf Anfrage zusätzlich die Berechnungsweise der Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag.

Abs. 3 legt fest, dass die in § 14 Abs. 2 Z 2 genannten Anforderungen im Voraus festgelegt und, soweit möglich und sinnvoll, im Internet veröffentlicht werden. Diesen Erfordernissen wird hinsichtlich der in Gesetzen und Verordnungen normierten Anforderungen im Regelfall ohnehin entsprochen.

Abs. 4 dient - in Umsetzung von Art. 9 der PSI-Änderungs-RL - der Erleichterung der Suche nach Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind.

#### **Zu Z 16 (§ 18):**

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 11 der PSI-Änderungs-RL.

§ 18 Bgld. AISG regelt, inwiefern Ausschließlichkeitsvereinbarungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten zulässig sind.

Abs. 1 sieht ein grundsätzliches Verbot solcher Vereinbarungen vor.

Abs. 2 enthält Ausnahmeregelungen für den Fall, dass die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erfordert. Diese Ausnahme kommt jedoch für die Digitalisierung von Kulturbeständen nicht zur Anwendung, zumal diesbezüglich Abs. 3 (neu) spezielle Ausnahmeregelungen enthält.

Abs. 3 (neu) ist im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der RL auf Dokumente im Besitz von Hochschulbibliotheken sowie auf Dokumente im Besitz bestimmter kultureller Einrichtungen (siehe Z 8 und 9 des Entwurfes) zu sehen. Dazu ist auszuführen, dass für die Digitalisierung von Kulturbeständen eine bestimmte Schutzdauer erforderlich sein kann, damit der private Partner die Möglichkeit hat, seine Investition zu amortisieren. Entsprechend dem Grundsatz, dass gemeinfreies Material nach seiner Digitalisierung gemeinfrei bleiben sollte, sollte dieser Zeitraum jedoch befristet werden und möglichst kurz sein. Die Dauer des ausschließlichen Rechts zur Digitalisierung von Kulturbeständen sollte im Allgemeinen zehn Jahre nicht überschreiten. Wird ein ausschließliches Recht für einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren gewährt, so sollte dieser überprüft werden, wobei bei dieser

Überprüfung den technologischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Änderungen des Umfelds Rechnung getragen werden sollte, die seit Vertragsbeginn stattfanden. Das in Abs. 3 (neu) normierte Kündigungsrecht ist jenem in Abs. 2 nachgebildet.

Abs. 4 stellt klar, dass bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 erster Satz fallen, spätestens mit 31. Dezember aufgelöst sind. Diese Bestimmung, die bereits in der PSI-RL enthalten war, hat mittlerweile nur noch historische Bedeutung, wird aber aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten.

Abs. 5 (neu) ist - wie Abs. 3 (neu) - im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der RL zu sehen. Abs. 5 stellt klar, dass am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 und 3 fallen, mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 18. Juli 2043 aufgelöst sind.

**Zu Z 17 (§ 32):**

§ 32 enthält den Hinweis auf die Umsetzung von EU-Recht.

**Zu Z 18 (§ 33 Abs. 5):**

§ 33 Abs. 5 regelt das Inkrafttreten.